



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jena (Straßenreinigungsgebührensatzung)	218
Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena (Straßenreinigungssatzung)	219
3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena "Kommunalservice Jena"	230
2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „jenarbeit“	231
1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kultur und Marketing Jena - KMJ"	232
2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Immobilien Jena - KIJ“	233
Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena	234
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Optimierten Regiebetrieb Kommunale Kindertagesstätten Jena	235
Satzung für die Jagdgenossenschaft Isserstedt	235
Satzung für die Jagdgenossenschaft Cospeda – Closewitz – Lützeroda	239
Beschlüsse des Stadtrates	243
Ergänzung der „Allgemeinen Zuschussrichtlinie“	243
Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses	243
Kostenspaltung in der Straße "Am Steiger" zur Anforderung von Straßenbaubeiträgen	243
Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straße "Pennickental" (von "Wöllnitzer Straße" bis zur Straße "Am Geißberg")	243
Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses	243
Vereinszuschüsse 2009	243
Öffentliche Bekanntmachungen	244
Fördermittelvergabe 2009 durch den Eigenbetrieb JenaKultur (KMJ)	244

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren
26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des
Poststempels).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 12. Juni 2009 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 19. Juni 2009)

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jena (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 320), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 20. Mai 2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtungen verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungseigentümern können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Hat ein Grundstück mehrere der erschließenden Straßen zugewandte Grundstücksseiten, so wird die Summe der Längen der der Straße zugewandten Grundstücksseiten im geometrischen Sinn als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen und entsprechend § 9 der Straßenreinigungssatzung gereinigt, so sind alle Grundstücksseiten zu veranlagen.

(3) Bei der Ermittlung der Frontlänge wird der Bruchteil eines Meters abgerundet.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 ermittelte Frontlänge je Meter und Jahr

in der Reinigungsklasse 1 2,68 €,

in der Reinigungsklasse 2 4,61 €,

in der Reinigungsklasse 3 6,34 €,

in der Reinigungsklasse 5 10,32 €,

in der Reinigungsklasse 6 10,58 €,

in der Reinigungsklasse 7 10,76 €,

der im Straßenverzeichnis (Anlage I) der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(3) Kann die Reinigung der Straße gemäß § 9 der Straßenreinigungssatzung wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so entfällt für die Dauer der Behinderung die Gebührenschuld. Die Gebührenschuld bleibt bei witterungsbedingter Unterbrechung des Betriebes der städtischen Straßenreinigung bestehen.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Bei im Straßenverzeichnis (Anlage I), welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist, aufgeführten Gassen unter 3 Meter durchschnittlicher Breite wird nur die Hälfte der Gebühren berechnet.

§ 7 Fälligkeit

Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden jeweils in Halbjahresraten zum 15.04. und 15.10. fällig.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena vom 07. Juni 1995 (Amtsblatt Nr. 25/95 vom 22. Juni 1995, S. 220), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.

Mai 2005 (Amtsblatt Nr. 25/05 vom 23. Juni 2005, S. 286) außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 10.06.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S.320), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 273), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 20. Mai 2009 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena beschlossen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Straßengesetzes wird, vorbehaltlich des § 9 dieser Satzung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich der Bushaltestellenbuchten,
- b) die Überwege,
- c) die Radwege,
- d) die Gehwege, Schrammborde, gemeinsame Geh-/Radwege,
- e) Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Trennstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigte Seitenstreifen und Ähnliches,

f) baulich von der Fahrbahn abgesetzte Parkbuchten. Die Reinigungspflicht nach diesem Absatz besteht nur, soweit dies gefahrlos möglich ist.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung. Treppen sind auch Gehwege, da diese dem Fußgängerverkehr dienen und durch Stufen geeignet sind, Höhenunterschiede gefahrlos zu überwinden.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt auf Verlangen mitzuteilen.

(4) Selbständige Gehwege bzw. Treppen sind durch die nach Absatz 1 Verpflichteten zu reinigen. Liegen beidseitig Grundstücke an, die durch diesen Gehweg erschlossen werden können, so gilt die Reinigungspflicht, entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 1 dieser Satzung für die gesamte Reinigungsfläche nach Kalenderwochen im Wechsel. Dabei bestimmt sich die Reihenfolge analog der Hausnummer und der Kalenderwoche (Reinigungspflichtiger mit gerader Hausnummer in der geraden Woche und Reinigungspflichtiger mit ungerader Hausnummer in der ungeraden Woche). Liegen an selbständigen Gehwegen nur einseitig Grundstücke an, die durch diesen erschlossen werden können, gilt die Reinigungspflicht entsprechend für die gesamte Reinigungsfläche.

(5) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so ist

anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zu reinigen. Die Grundstücke bilden mit den an die Straßen angrenzenden Grundstücken eine Straßenreinigungseinheit. Dies gilt auch wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des vorderen Grundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

(6) Die Verpflichteten haben auch für die Reinigung der Gehwege an Haltestellen zu sorgen. Dabei umfasst diese Pflicht nur den Teil des Gehweges, auf dem sich keine Warthalle befindet. Die Warthallenfläche und das Umfeld im Bereich von zwei Metern wird weiterhin durch die Stadt gereinigt.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Allerdings muss an einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegsbereich getrennt ist, der Betreiber der Buslinie auf dem abgegrenzten Gehwegteil räumen und streuen. Die ansonsten Verpflichteten sind an diesen Haltestellen von der Räum- und Streupflicht befreit.

(7) Die Anlieger an einem Wendehammer sind gemeinsam für die gesamte Fläche reinigungspflichtig. Die Regelungen zur Reihenfolge in Absatz 4 gelten entsprechend.

(8) Die Reinigungspflichten gemäß §§ 10 und 11 dieser Satzung (Winterdienst) entfallen für die Grundstückseigentümer der in der Anlage II aufgeführten Treppen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) Die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Verunreinigungen sind insbesondere Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Büchsen, Obstschalen, Laub, Kehrriech sowie Gras und Wildkraut (störender Bewuchs). Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einen in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, störendem Bewuchs oder Ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zuzuführen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glassammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße.

Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Befinden sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite Grundstücke, die nicht erschlossen sind, so umfasst die Reinigungspflicht die Straße in ihrer gesamten Breite.

Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der sein Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungspflicht in besonderen Fällen

Wer eine Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Jena die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

§ 8 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, frei gehalten werden.

§ 9 Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 2 Buchst. a bis c der in der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, dieser Satzung aufgeführten Straßen erfolgt durch die Stadt Jena.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke und die ihnen nach § 3 Abs. 1 und 2 gleichgestellten Personen haben das Recht und die

Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(3) Die Stadt Jena betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

(4) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung und den erforderlichen Reinigungsarbeiten in Reinigungsklassen eingeteilt. Straßen, die

in der Reinigungsklasse 1 aufgenommen sind, werden einmal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 2 aufgenommen sind, werden zweimal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 3 aufgenommen sind, werden dreimal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 5 aufgenommen sind, werden fünfmal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 6 aufgenommen sind, werden sechsmal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 7 aufgenommen sind, werden siebenmal wöchentlich gereinigt.

(5) Die Reinigungsklasse ist im beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage I) für jede aufgeführte Straße festgelegt.

(6) In den Reinigungsklassen 5 bis 7 erfolgt auch die Reinigung des Gehweges gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe d sowie der Winterdienst gemäß der §§ 10 und 11 dieser Satzung.

III WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumen

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer der Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein,

dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu betreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Streumaterial darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise auf schriftlichen formlosen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786), mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 8 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
4. entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von

Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
5. entgegen § 11 Abs. 6 die Straße beschädigt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena vom 07. Juni 1995 (Amtsblatt Nr. 25/95 vom 22. Juni 1995, S. 208), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2002 (Amtsblatt Nr. 23/02 vom 13. Juni 2002, S. 230), außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 10.06.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Anlage I
Straßenverzeichnis

Straßenname	Reinigungs-klasse							Bemerkungen
	1	2	3	5	6	7		
Adolf-Reichwein-Straße	X							
Ahornstraße	X							
A.-Puschkin-Platz	X							
Alfred-Diener-Straße	X							
Altenburger Straße		X						
Alte Dorfstraße		X					Schlegelstraße bis Am Goethepark außer Stichstraße HNr. 8 bis 12	
Alte Hauptstraße	X						westlich der B 88	
Alte Straße	X							
Am alten Gaswerk		X						
Am Anger			X				außer Parallelstraße vor HNr. 6-24 u. 13-15	
Am Borngarten	X							
Am Eisenbahndamm			X					
Am Erlkönig	X						bis Am Jenzig	
Am Flutgraben	X							
Am Friedensberg	X						von Schweizerhöhenweg bis Friedrich-Schelling-Straße	
Am Goethepark	X						außer vor HNr. 19 bis 27 und HNr. 34 und 36	
Am Gönnabach	X							
Am Heiligenberg		X					von Rautal bis Jägerbergstraße	
Am Heinrichsberg				X				
Am Herrenberge	X						von Mühlenstraße bis einschl. HNr. 11	
Am Jenzig	X						von Kunitzer Straße bis HNr.19 außer HNr. 10 bis 20, 25, 29 b und 29c	
Am Kochersgraben	X							
Am Krautgarten	X							
Am Leutrabach	X						von Rudolstädter Straße bis Abzweig nach Sulza	
Ammerbacher Straße		X					von Rudolstädter Straße bis Winzerlaer Straße	
Ammerbacher Straße	X						von Winzerlaer Straße bis Waldstraße	
Amsterdamer Straße	X							
Am Naßtal	X							
Am Nordfriedhof	X						von Hufelandweg bis Parkplatz	
Am Planetarium			X				von Bibliotheksplatz bis Sankt-Jakob-Straße	
Am Planetarium	X						von Sankt-Jakob-Straße bis Nollendorfer Straße	

Am Pulverturm				X		
Am Rähmen	X					
Am Stadion	X					
Am Steiger		X				von Wagnergasse bis Schillbachstraße
Am Steinbach		X				von Naumburger Straße bis Wiesenstraße
Am Steinborn		X				von Karl-Liebkecht-Straße bis Im Ritzetal
Am Steinborn	X					von Im Ritzetal bis Löbichauer Straße
Am Volksbad				X		einschließlich Parallelweg zwischen Knebelstraße und Grietgasse
An der alten Post				X		
An der Brauerei	X					
An der Eule	X					von Dornburger Straße bis Freiligrathstraße
An der Kirche	X					
An der Lehmgrube	X					
An der Marktmühle				X		
An der Trebe	X					von Steinborn bis Wogauer Straße
Anna-Siemsen-Straße	X					außer Parallelstraße vor HNr. 6 - 28 und HNr. 62 - 68
August-Bebel-Straße		X				außer Stichstraße vor HNr. 33, 34, 35
Bachstraße					X	
Bauersfeldstraße	X					
Beethovenstraße	X					
Berthold-Delbrück-Straße		X				von Im Ritzetal bis incl. Buswendeschleife
Berthold-Delbrück-Straße	X					von Buswendeschleife bis E.-Diederichs-Straße
Bertold-Koch-Platz		X				
Berthold-Brecht-Straße	X					
Beutnitzer Straße	X					
Bibliotheksplatz				X		
Bibliotheksweg		X				
Binswangerstraße	X					
Boegeholdstraße	X					
Bonhoefferstraße	X					
Brändströmstraße	X					außer Stichstraße westlich der Karl-Liebkecht-Straße
Breite Straße	X					
Brückenstraße		X				
Brüsseler Straße		X				bis DEKRA
Buchaer Straße	X					außer Querstraßen von HNr. 8 bis 8d und 10 bis 10c
Buchenweg	X					von Winzerlaer Straße bis Ammerbacher Straße
Burgweg		X				bis Parkplatz HNr. 74 außer Parallelstraße zwischen Hausbergstraße und Maurerstraße sowie Stichstraße HNr. 4 bis 12
Bürgelsche Straße			X			
Camburger Straße			X			
Camsdorfer Straße		X				
Camsdorfer Ufer		X				außer Stichstraße vor HNr. 1 bis 9
Carl-Blomeyer-Straße	X					
Carl-Orff-Straße		X				
Carl-Pulfrich-Straße	X					
Carl-Zeiß-Platz			X			außer Stichstraße nordwestlich des E.-Abbe-Denkmales
Carl-Zeiss-Promenade			X			von Lichtenhainer Straße bis Mühlenstraße
Carl-Zeiß-Straße			X			
Carolinestraße	X					
Charlottenstraße	X					
Clara-Zetkin-Straße	X					von Camburger Straße bis Spitzweidenweg
Clara-Zetkin-Straße	X					von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
Closewitzer Straße		X				
Closewitzer Weg	X					
Curt-Unkel-Straße	X					
Dalienweg	X					
Dammstraße		X				von Wenigenjenaer Ufer bis Jenzigweg
Döbereinerstraße	X					von Magdelstieg bis Rosenweg

Dorfstraße	X					von Bürgelsche Straße bis Wilhelm-Hauff-Weg
Dornbluthweg	X					von Philosophenweg bis J.-Griesbach-Straße
Dornburger Straße			X			von Saalbahnhofstraße bis Nollendorfer Straße, außer Parallelstraße vor HNr. 1 bis 15
Dornburger Straße		X				von Nollendorfer Straße bis Naumburger Straße
Dorothea-Veit-Straße	X					
Drackendorfer Straße		X				außer Parallelstraße vor HNr. 14-32
Drackendorfer Weg		X				von M.-Niemöller-Straße bis P.-Schneider-Straße
Dreßlerstraße	X					
Drevesstraße	X					
Drosselstraße	X					
Ebereschenstraße	X					
Ebertstraße		X				
Eisenberger Straße			X			außer Parallelstraße vor HNr. 17 bis 47
Emil-Wölk-Straße		X				von Stadtrodaer Straße bis Fritz-Ritter-Straße
Emil-Wölk-Straße	X					von Stauffenbergstraße bis Fritz-Ritter Straße
Emma-Heintz-Straße	X					
Engelplatz					X	
Erbertstraße		X				
Erfurter Straße		X				von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
Erfurter Straße			X			von Humboldtstraße bis Ortsausgang
Erich-Kuithan-Straße	X					
Erich-Weinert-Straße	X					
Erlanger Allee			X			
Ernst-Abbe-Platz					X	
Ernst-Abbe-Straße			X			
Ernst-Haekkel-Platz			X			
Ernst-Haekkel-Straße			X			von E.-Haeckel-Platz bis Kahlaische Straße
Ernst-Schneller-Straße	X					vor HNr.2 bis 6
Ernst-Thälmann-Straße	X					von S.-Bohl-Straße bis Am Johannisberg
Ernst-Zielinski-Straße	X					
Eugen-Diederichs-Straße		X				
Falkenweg	X					
Felix-Auerbach-Straße	X					
Felsenkellerstraße	X					von A.-Puschkin-Platz bis Mälzerstraße
Fischergasse			X			außer Stichstraße vor HNr. 3, 4, 5
Forstweg		X				von Ernst-Häckel-Platz bis Tatzendpromenade außer Stichstraße vor HNr. 16-20
Franz-Liszt-Straße	X					
Frauengasse	X					
Fregestraße	X					
Freiherr-von-Stein-Straße	X					von Am Steinborn bis Pestalozzistraße
Freiligrathstraße	X					von Schützenhofstraße bis An der Eule
Friedenstraße	X					
Friedrich-Engels-Straße		X				außer Stichstraße zur Ziegenhainer Straße bzw. Hügelstraße
Friedrich-Hund-Straße	X					
Friedrich-Körner-Straße	X					
Friedrich-Schelling-Straße	X					von Am Friedensberg bis J.-Friedrich-Straße
Friedrich-Wolf-Straße	X					von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
Friedrich-Zucker-Straße	X					außer Stichstraße vor HNr. 1, 2, 2a-d, 3
Fritz-Reuter-Straße	X					
Fritz-Ritter-Straße		X				von Emil-Wölk-Straße bis Stauffenbergstraße
Fritz-Ritter-Straße	X					vor HNr. 2 bis 24
Fritz-Winkler-Straße	X					außer Stichstraße vor HNr. 2a, 6, 8
Fröbelstieg	X					von Lessingstraße bis Helmholtzweg
Fuchslöcherstraße		X				
Fürstengraben				X		einschließlich Parallelstraße von HNr. 3 bis 13 sowie 27, 27a und Parallelweg HNr. 15 bis 21
Gartenstraße	X					

Georg-Büchner-Straße	X					
Georg-Weerth-Straße	X					
Geraer Straße	X					von Keßlerstraße bis Göschwitzer Straße
Gerbergasse			X			
Geschwister-Scholl-Straße	X					von Schulstraße bis Karl-Liebknecht-Straße
Göschwitzer Straße		X				von Keßlerstraße bis Prüssingstraße (südliche Einmündung) außer Stichstraße 22 bis 28
Gotthard-Neumann-Straße	X					
Greifgasse					X	
Grenzstraße		X				
Grete-Unrein-Straße	X					
Grietgasse				X		
Großschwabhäuser Straße		X				außer Stichstraße HNr. 7 bis 11
Gustav-Eichhorn-Straße	X					
Gutenbergstraße	X					
Hainstraße	X					
Hanns-Eisler-Straße	X					
Hans-Berger-Straße	X					
Hauptstraße		X				von Weimarische Straße bis OA Rtg. Kleinromstedt, außer Stichstraße vor Nr.10-28
Haydnstraße	X					
Heimstättenstraße	X					
Heinrich-Heine-Straße	X					
Helmboldstraße	X					
Helmholtzweg	X					
Herderstraße	X					
Hermann-Löns-Straße			X			von Carl-Zeiss-Promenade bis Winzerlaer Straße
Hermann-Löns-Straße		X				von Winzerlaer Straße bis Rudolstädter Straße außer westliche und östliche Stichstraßen
Hermann-Pistor-Straße	X					
Hilgenfeldweg	X					außer Stichstraße
Hinter der Kirche				X		von Weigelstraße bis PP Schloßgasse
Hinter der Kirche					X	von PP Schloßgasse bis Kirchplatz
Holzmarkt						X
Holzweg		X				von Ziegenhainer Straße bis Edelhofgasse
Hornstraße	X					
Hufelandweg		X				von Dornburger Straße bis R.-Huch-Weg
Hufelandweg	X					von R.-Huch-Weg bis J.-Griesbach-Straße
Hugo-Schrade-Straße		X				
Humboldtstraße			X			von Am Heinrichsberg bis Erfurter Straße
Ilmitzer Dorfstraße		X				
Ilmstraße	X					
Im Hahngrunde	X					
Im Ritzetal		X				von Am Steinborn bis B.-Delbrück-Straße
Im Semmicht	X					
Im Steinfeld	X					
Im Unterdorf	X					von Jenaer Straße bis Im Wasserlauf
Im Wasserlauf	X					
In den halben Äckern	X					
In der Doberau	X					von Fr.-Engels-Straße bis Dreßlerstraße
Inselplatz				X		außer HNr. 9a
Isserstedter Straße	X					
Jahnstraße	X					
Jenaer Straße	X					Ortseingang bis Closewitzer Weg (außer Parallelstraße hinter dem Teich)
Jenaische Straße		X				von Lobedaer Straße bis Susanne-Bohl-Straße
Jenaische Straße	X					von Susanne-Bohl-Straße bis Saalweg
Jenaprießnitzer Straße	X					
Jenergasse				X		
Jenertal	X					
Jenzigweg			X			außer Zufahrt Ostbad

Johann-Friedrich-Straße		X				von Katharinenstraße bis Kreußlerstraße
Johann-Griesbach-Straße	X					
Joh.-R.-Becher-Straße	X					
Johannisplatz					X	außer Teilabschnitt zwischen Bachstraße HNr. 39 und Johannisplatz 15
Johannisplatz				X		Teilabschnitt von HNr. 19 bis Am Heinrichsberg 1
Johannisstraße					X	
Judith-Auer-Straße	X					
Juri-Gagarin-Straße	X					von Naumburger Straße bis Kreuzgasse
Kahlaische Straße			X			außer Stichstraße vor HNr. 36 bis 44
Karl-Günther-Straße	X					
Karl-Liebknecht-Straße			X			
Karl-Marx-Allee		X				
Karl-Rothe-Straße	X					
Kastanienstraße	X					
Katharinenstraße		X				
Käthe-Kollwitz-Straße			X			von Am Anger bis Saalbahnhofstraße
Käthe-Kollwitz-Straße		X				von Saalbahnhofstraße bis Am Planetarium
Kernbergstraße	X					von Fr.-Engel-Straße bis Lindenhöhe
Keßlerstraße		X				von Geraer Straße bis Einfahrt Verkehrshof
Kirchplatz					X	
Knebelstraße				X		von Paradiesstraße bis Am Volksbad
Knebelstraße			X			
Kochstraße	X					
Kollegiengasse					X	
Konrad-Zuse-Straße	X					
Kösener Straße	X					außer Stichstraßen
Krautgasse				X		
Kreußlerstraße		X				
Kreuzgasse		X				von Max-Gräfe-Gasse bis Juri-Gagarin-Straße
Kritzegraben		X				
Kronengasse				X		
Kronfeldstraße	X					von Mittelstraße bis Otto-Schott-Straße
Kunitzer Straße		X				von Schlippenstraße bis Tümpfingstraße
Laasaner Straße	X					von Lange Straße bis Unter dem Heuhm
Landfeste			X			von Am Eisenbahndamm bis Camsdorfer Brücke
Landgrafentieg	X					von Philosophenweg bis Helmholtzweg
Lange Straße	X					
Leipziger Straße	X					von Clara-Zetkin-Straße bis Scharnhorststraße
Leipziger Straße		X				von Scharnhorststraße bis einschl. Verbindungsstraße zur Camburger Straße
Leipziger Straße	X					von Verbindungsstraße zur Camburger Straße bis Friedrich-Wolf-Straße
Leo-Sachse-Straße	X					
Lessingstraße	X					von Am Steiger bis Fröbelstieg
Leutragraben					X	
Lichtenhainer Oberweg	X					von Tatzendpromenade bis Döbereiner Straße
Lichtenhainer Straße		X				von Moritz-von-Rohr-Straße bis Tatzendpromenade
Lindenhöhe	X					von Kernbergstraße bis Jenertal
Lindenstraße	X					von Kastanienstraße bis Sanddornstraße
Liselotte-Herrmann-Straße	X					
Löbderstraße					X	
Löbichauer Straße		X				von K.-Liebknecht-Straße bis Fuchslöcherstraße
Löbstedter Straße			X			von Am Anger bis Schlachthofstraße
Löbstedter Straße		X				von Schlachthofstraße bis Am Steinbach
Löbdergraben				X		von Fischergasse bis Lutherplatz
Löbdergraben					X	von Holzmarkt bis Fischergasse
Lobedaer Straße			X			
Loderstraße	X					
Lommerweg	X					von Loderstraße bis Wilhelm-Külz-Straße

Loquitzweg	X					
Lucas-Cranach-Allee	X					
Ludwig-Weimar-Gasse					X	
Lutherplatz			X			außer Zufahrt HNr. 2
Lutherstraße		X				
Lützener Straße	X					
Lützerodaer Straße		X				von Hauptstraße bis Ortsausgang Rtg. Lützeroda
Lützerodaer Weg	X					
Magdelstieg			X			von Westbahnhofstraße bis Tatzendpromenade außer Stichstraße HNr. 2, 6, 8
Magdelstieg		X				von Tatzendpromenade bis Döbereinerstraße
Magnus-Poser-Straße	X					
Markt					X	
Marktgässchen					X	
Marktstraße		X				
Martin-Niemöller-Straße		X				von Marktstraße bis Drackendorfer Weg
Martin-Niemöller-Straße	X					von Drackendorfer Weg bis Bonhoefferstraße
Mathilde-Vaerting-Straße			X			
Matthias-Domaschk-Straße		X				
Max-Gräfe-Gasse		X				
Max-Großmann-Straße	X					
Max-Steenbeck-Straße	X					
Melanchthonstraße	X					von Talstraße bis Lutherstraße
Merseburger Straße	X					von Lützener Straße bis Köseiner Straße
Michael-Häußler-Weg	X					von Naumburger Straße bis HNr. 14a
Mittelstraße	X					
Moritz-v.-Rohr-Straße		X				
Mühlenstraße		X				
Mühlstatt	X					
Münchenrodaer Straße	X					Ortsdurchfahrt Münchenroda einschließlich Buswendeschleife
Munketal	X					von Schützenhofstraße bis Rheinlandstraße
Musäusring	X					
Naumburger Straße		X				von Dornburger Straße bis Camburger Straße
Naumburger Straße			X			von Camburger Straße bis nördl. Ausfahrt C.-Orff-Straße außer Stichstraße vor HNr. 92 bis 94a
Netzstraße	X					
Neugasse		X				
Nietzschestraße		X				bis einschließlich Kreisverkehr
Nollendorfer Straße	X					
Nonnenlan					X	
Oberlauengasse					X	einschließlich Im Sack
Okenstraße	X					von Magdelstieg bis F.-Reuter-Straße
Okenstraße	X					von Mittelstraße bis Otto-Schott-Straße
Orlaweg	X					
Ortsdurchfahrt Maua			X			B 88
Ortsdurchfahrt Closewitz	X					Lützeroda - Jägerberg
Ortsdurchfahrt Closewitz	X					Ortsmitte - Rautal
Ortsdurchfahrt Leutra	X					bis einschließlich Buswendeschleife
Ortsdurchfahrt Vierzehnheiligen	X					L 2301 und K 8
Oskar-Zachau-Straße	X					von Berthold-Delbrück-Straße bis Netzstraße
Oßmaritzer Straße		X				von Rudolstädter Straße bis J.-R.-Becher Straße außer Stichstraße vor HNr. 7 bis 19
Otto-Devrient-Straße	X					von Erfurter Straße bis Beethovenstraße
Ottogerd-Mühlmann-Straße	X					
Otto-Militzer-Straße	X					
Otto-Schott-Straße		X				
Paul-Schneider-Straße		X				außer Stichstraße vor HNr. 2, 4, 6
Paradiesstraße			X			von Grietgasse bis Knebelstraße
Paradiesstraße			X			von Löbdergraben bis Grietgasse
Pestalozzistraße	X					

Pfälzer Straße	X					
Philosophenweg		X				
Platanenstraße	X					
Probstei				X		
Prüssingstraße		X				
Prüssingstraße	X					Zufahrt zum Bahnhof HNr. 1 bis 17
Quergasse				X		
Rathausgasse					X	
Rathenaustraße		X				von Westbahnhofstraße bis Hohe Straße
Rautal		X				von Naumburger Straße bis Closewitzer Straße außer Parallelstraße nördl. des Steinbaches
Rheinlandstraße	X					
Ricarda-Huch-Weg	X					von Dornbluthweg bis Hufelandweg
Richard-Sorge-Straße		X				von Erlanger Allee bis R.-Breitscheid-Straße
Richard-Sorge-Straße	X					von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Parkplatz
Richard-Zimmermann-Straße	X					
Rodaweg	X					
Rosenstraße	X					
Rudolf-Breitscheid-Straße	X					von Richard-Sorge-Straße bis HNr. 49, außer Stichstraße vor HNr. 8 bis 54
Rudolf-Breitscheid-Straße		X				von HNr. 56 (Schule) bis Erlanger Allee
Rudolstädter Straße			X			außer Parallelstraße zwischen Ahornstraße und Hopfenweg sowie Parallelstraße zwischen Kornblumenweg und Ammerbacher Straße
Ruthaer Straße	X					von Amsterdamer Straße bis Bahnunterführung
Saalbahnhofstraße			X			von Lutherplatz bis Käthe-Kollwitz-Straße
Saalbahnhofstraße	X					von Käthe-Kollwitz-Straße bis HNr. 24
Saalstraße					X	von Kirchplatz bis Unterlauengasse
Saalweg	X					von Jenaische Straße bis Alte Straße
Salvdor-Allende-Platz	X					
Sanddornstraße	X					
Sankt-Jakob-Straße		X				
Scharnhorststraße		X				
Scheidlerstraße	X					von Forstweg bis Fritz-Reuter-Straße
Schenkstraße	X					
Schillerstraße					X	
Schlachthofstraße			X			
Schlegelstraße	X					außer Stichstraße vor HNr. 3 und 5
Schlippenstraße		X				
Schloßgasse				X		
Schomerusstraße	X					
Schreckenbachweg	X					
Schrödingerstraße	X					von HNr. 46 bis Hermann-Pistor-Straße
Schrödingerstraße		X				außer Parallelstraßen vor HNr. 39-59 u. 86 - 96
Schroeterstraße		X				von Forstweg bis Strigelstraße
Schützenhofstraße		X				
Schulstraße	X					von Schenkstraße bis Geschwister-Scholl-Straße
Schwarzaweg	X					
Schweizerhöhenweg	X					von Katharienstraße bis Am Friedensberg
Seidelstraße	X					
Sellierstraße	X					
Semmelweisstraße	X					
Sickingenstraße	X					
Sophienstraße	X					von Bibliotheksweg bis Theo-Neubauer-Straße außer Stichstraße vor HNr. 46 und 48
Spitzbergstraße	X					von M.-Niemöller-Straße bis Olga-Benario-Weg
Spitzweidenweg		X				von Dornburger Straße bis Scharnhorststraße
Spitzweidenweg	X					von Scharnhorststraße bis Ende der Straße
Stadthof		X				
Stadtrodaer Straße			X			von Fischergasse bis Gemarkung Zöllnitz (Obelisk)

Starweg	X					von Closewitzer Weg bis Im Wasserlauf
Stauffenbergstraße		X				außer Stichstraße vor HNr. 2 bis 8
Steingraben	X					von K.-Liebknecht-Straße bis Drosselstraße
Steinweg				X		
Stoystraße	X					von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
Straße des 17. Juni			X			
Strigelstraße		X				
Susanne-Bohl-Straße		X				von Jenaische Straße bis Stadthof
Talstraße	X					
Tatzendpromenade			X			von Magdelstieg bis Lichtenhainer Straße
Tatzendpromenade		X				von Magdelstieg bis Forstweg
Tautenburger Straße	X					von Tümpfingstraße bis Heinrich-Heine-Straße
Teichgraben					X	
Teutonengasse				X		
Theo-Neubauer-Straße	X					
Theobald-Renner-Straße	X					außer Stichstraßen vor HNr. 1-15
Thomas-Mann-Straße	X					
Tieckstraße	X					
Tümpfingstraße		X				von Kunitzer Straße bis Dammstraße
Tümpfingstraße	X					von Dammstraße bis Wenigenjenaer Ufer
Unstrutweg	X					
Unter dem Heuhm	X					von Laasaner Straße bis Am Wiesenbach
Unter der Kirche			X			im Verlauf der B 88 bis OA Göschwitz
Unter der Lobdeburg	X					
Unterlauengasse					X	
Unterm Markt					X	
Unterm Sande	X					von B 88 bis OA Maua (Wendest. Untermühle)
Von-Hase-Weg	X					
Vor dem Neutor			X			
Vor der Gemdenmühle		X				
Wacholderweg	X					
Wagnergasse					X	
Wanderslebstraße	X					
Weigelstraße					X	
Weimarische Straße			X			Teil der B 7
Weimarische Straße	X					von B 7 bis L1060
Wenigenjenaer Platz	X					
Wenigenjenaer Ufer		X				von Camsdorfer Brücke bis Magnus-Poser-Straße
Wenigenjenaer Ufer	X					von Tümpfingstraße bis Dammstraße
Werner-Seelenbinder-Straße	X					
Westbahnhofstraße			X			außer Parallelstraße vor den HNr. 17 und 18
Wiesenstraße			X			von Löbstedter Straße bis Wiesenbrücke
Wiesenstraße		X				von Brückenstraße bis Wiesenbrücke
Wiesenstraße	X					von Brückenstraße bis Am Flutgraben
Wildstraße	X					von Gutenbergstraße bis Otto-Devrient-Straße bzw. Beethovenstraße
Wilhelm-Hauff-Weg	X					
Wilhelm-Stade-Straße	X					
Winzerlaer Straße			X			
Wöllnitzer Straße		X				von Fr.-Engels-Straße bis Am Stadion
Zeitzer Straße	X					von Lützener Straße bis Kösemer Straße
Ziegmühlenweg	X					
Ziegenhainer Straße		X				von Burgweg bis Buswendeschleife
Ziegesarstraße	X					
Zitzmannstraße	X					
Zum Ziskauer Tal	X					
Zwätzengasse				X		

Anlage II

Treppenanlagen

die nicht unter die Räum- und Streupflicht der Grundstücksanlieger gemäß der §§ 10 und 11 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Jena fallen

Treppenanlage/Bereich/Ort	Verzeichnis Nr.
Carl-Rothe-Straße/Berthold-Delbrück-Straße	8
Carl-Rothe-Straße/Oskar-Zachau-Straße	9
Oskar-Zachau-Straße/Im Ritzetal	10
Hügelstraße/Dietrichweg	28
Friedrich-Engels-Straße/Leo-Sachse-Straße	33
Fritz-Reuter-Straße/Scheidlerstraße	47
Johann-Friedrich-Straße/Lutherstraße	54
Landgrafenstieg	64
Hufelandweg/Dornburger Straße	72
Dornburger Straße/Pfälzer Straße	73
Zitzmannstraße/Naumburger Straße	82
Am Goldberg	100

3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena "Kommunalservice Jena"

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 76 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 22.04.2009 folgende Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena "Kommunalservice Jena" beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena "Kommunalservice Jena" vom 26.09.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45/01 vom 22.11.2001, S. 399), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.10.2004 (Amtsblatt Nr. 2/05 vom 13.01.2005, S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrates (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. die Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 %

des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen

4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 250.000 €

5. die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 30.000 € überschreiten

6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,

7. den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 50.000 € liegt, aber maximal nur 200.000 € beträgt,

8. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die

Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden, 9. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt

10. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.“

2. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 6
Zuständigkeiten des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
2. die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
3. die Bestellung des Werkleiters sowie Berufung und Abberufung seines Stellvertreters sowie die Regelung dieser Dienstverhältnisse,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,

6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. die Festsetzung von Gebühren,
9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 € übersteigen
10. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) soweit sie einem Betrag von 250.000 € übersteigen
11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
13. die Änderung der Rechtsform des Kommunalservice Jena.

(2) Dem Stadtrat wird ein Veräußerungsgeschäft zur Entscheidung vorgelegt, wenn der Verkehrswert des Grundstücks den Betrag von 75.000 € übersteigt oder der Verkauf oder Tausch unter dem vollen Verkehrswert erfolgt. Soll ein Grundstücksgeschäft mit Mitgliedern des Stadtrates sowie dessen Ausschüssen oder des Ortsteilrates oder hauptamtlich Bediensteten oder Ehrenbeamten der Stadt oder Personen, die in einem Dienst- oder Treueverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft stehen, an der die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist oder den von den eben genannten Personen vertretenen natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen werden, wird dieses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:

Jena, den 09.06.2009

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

2. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „jenarbeit“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 76 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 22.04.2009 folgende Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „jenarbeit“ beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „jenarbeit“ vom 24.11.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49/04 vom 16.12.2004, S. 452), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.02.2005 (Amtsblatt Nr. 16/05 vom 21.04.2005, S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrates (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 250.000 €
4. die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 30.000 € überschreiten
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
6. den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 50.000 € liegt, aber maximal nur 200.000 € beträgt,
7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
8. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt
9. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.“

2. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 6

Zuständigkeiten des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. den Erlass und die Änderung der Betriebsatzung,
2. die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
3. die Bestellung des Werkleiters sowie Berufung und Abberufung seines Stellvertreters sowie die Regelung dieser Dienstverhältnisse,

4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 € übersteigen
10. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) soweit sie einem Betrag von 250.000 € übersteigen
11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben oder die Abgabe von Aufgaben,
12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.

(2) Dem Stadtrat wird ein Veräußerungsgeschäft zur Entscheidung vorgelegt, wenn der Verkehrswert des Grundstücks den Betrag von 75.000 € übersteigt oder der Verkauf oder Tausch unter dem vollen Verkehrswert erfolgt. Soll ein Grundstücksgeschäft mit Mitgliedern des Stadtrates sowie dessen Ausschüssen oder des Ortsteilrates oder hauptamtlich Bediensteten oder Ehrenbeamten der Stadt oder Personen, die in einem Dienst- oder Treueverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft stehen, an der die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist oder den von den eben genannten Personen vertretenen natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen werden, wird dieses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, den 09.06.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb "Kultur und Marketing Jena - KMJ"



Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 76 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 22.04.2009 folgende Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb "Kultur und Marketing Jena - KMJ" beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb "Kultur und Marketing Jena - KMJ" vom 27.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/05 vom 20.01.2005, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrates (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 250.000 €
4. die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 30.000 € überschreiten
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
6. den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 50.000 € liegt, aber maximal nur 200.000 € beträgt,
7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
8. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt
9. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.“

2. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 6
Zuständigkeiten des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. den Erlass und die Änderung der Betriebsatzung,

2. die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
3. die Bestellung des Werkleiters sowie Berufung und Abberufung seines Stellvertreters sowie die Regelung dieser Dienstverhältnisse,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 € übersteigen
10. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) soweit sie einem Betrag von 250.000 € übersteigen
11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Veränderung des Aufgabenumfanges, die Eröffnung und Schließung von Einrichtungen und die wesentliche Änderung der zu bewirtschaftenden Stellplatzflächen,
12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
14. die zwischen KMJ und der Stadt Jena abzuschließende Zuschussvereinbarung.

(2) Dem Stadtrat wird ein Veräußerungsgeschäft zur Entscheidung vorgelegt, wenn der Verkehrswert des Grundstücks den Betrag von 75.000 € übersteigt oder der Verkauf oder Tausch unter dem vollen Verkehrswert erfolgt. Soll ein Grundstücksgeschäft mit Mitgliedern des Stadtrates sowie dessen Ausschüssen oder des Ortsteilrates oder hauptamtlich Bediensteten oder Ehrenbeamten der Stadt oder Personen, die in einem Dienst- oder Treueverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft stehen, an der die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist oder den von den eben genannten Personen vertretenen natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen werden, wird dieses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, den 09.06.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Immobilien Jena - KIJ“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 76 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 22.04.2009 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Immobilien Jena - KIJ“ beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Immobilien Jena - KIJ“ vom 22.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/02 vom 24.01.2002, S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.10.2004 (Amtsblatt Nr. 2/05 vom 13.01.2005, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrates (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen,
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 250.000 €,
4. die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 30.000 € überschreiten,
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
6. den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 50.000 € liegt, aber maximal nur 200.000 € beträgt,
7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
8. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt,

9. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.“

2. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 6
Zuständigkeiten des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
3. die Bestellung des Werkleiters sowie Berufung und Abberufung seines Stellvertreters sowie die Regelung dieser Dienstverhältnisse,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 € übersteigen
10. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) soweit sie einem Betrag von 250.000 € übersteigen
11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.

(2) Dem Stadtrat wird ein Veräußerungsgeschäft zur Entscheidung vorgelegt, wenn der Verkehrswert des Grundstücks den Betrag von 75.000 € übersteigt oder der Verkauf oder Tausch unter dem vollen Verkehrswert erfolgt. Soll ein Grundstücksgeschäft mit Mitgliedern des Stadtrates sowie dessen Ausschüssen oder des Ortsteilrates oder hauptamtlich Bediensteten oder Ehrenbeamten der Stadt oder Personen, die in einem Dienst- oder Treueverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft stehen, an der die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist oder den von den eben genannten Personen vertretenen natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen werden, wird dieses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:



Jena, den 09.06.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) sowie des § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009, hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 20.05.2009 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena 22.12.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7/07 vom 17.02.2005, S. 54, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat die Stadt Jena ein Jugendamt errichtet. Es führt die Bezeichnung „Stadt Jena – Jugendamt“, sowie anschließend die Bezeichnung des jeweiligen Fachdienstes (Jugendhilfe sowie Jugend und Bildung) im Sinne des § 3 Satz 1 dieser Satzung.“

2. § 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes gliedert sich in den Fachdienst Jugendhilfe und den Fachdienst Jugend und Bildung. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die genannten Fachdienste wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.“

3. § 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Leiter des Fachdienstes Jugendhilfe und der Leiter des Fachdienstes Jugend und Bildung führen die laufenden Geschäfte des Jugendamtes nach den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, den Beschlüssen des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses.“

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.

(2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, den 10.06.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Optimierten Regiebetrieb Kommunale Kindertagesstätten Jena

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) sowie des § 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), geänderte durch die 1. Änderungsverordnung vom 12.06.2006 (GVBl. S. 407), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 20.05.2009 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebsatzung für den Optimierten Regiebetrieb Kommunale Kindertagesstätten Jena vom 19.09.2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44/07 vom 08.11.2007, S. 352 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Betrieb untersteht dem Leiter des Fachdienstes Jugend und Bildung.“

Artikel 2

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2009 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 12.06.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung für die Jagdgenossenschaft Isserstedt

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Isserstedt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Isserstedt“ und hat ihren Sitz in Jena, Ortsteil Isserstedt.

(2) Aufsichtsbehörde ist die kreisfreie Stadt Jena als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle Grundflächen der Gemarkung Isserstedt entsprechend der Allgemeinverfügung der unteren Jagdbehörde zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes Isserstedt vom 03.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 14/09 vom 09.04.2009, S. 107).

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand in Isserstedt offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden

Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. zwei Beisitzer (mit Funktion des Schriftführers und Kassenführers),
3. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setz-

den Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmhaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für

die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfbzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist

zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs.1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11

Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,

2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12 Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:



1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und –anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagerlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Jena zu

übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Auktion. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die

Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassensführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs.1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassensführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen

Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11 Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12 Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und

Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.

Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und –anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.

Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von

sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Stadt Jena vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena (untere Jagdbehörde) öffentlich auszulegen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 26.05.2003 ist damit gegenstandslos.

(2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 10.06.2009 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2014; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Aufstellung eines Haushaltsplans wird verzichtet.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 10.06.2009 beschlossen worden.

Jena, den 10.06.2009
 gez. G. Kohlmann
 gez. P. Zufelde
 gez. Rita Wackernagel
 gez. J. Eulenstein

Jagdvorstand

Genehmigungsvermerk der unteren Jagdbehörde:
 Die vorstehende Satzung ist nach § 11 Abs. 2 ThJG angezeigt worden.
 Beanstandungen werden – nicht – laut Anlage – erhoben.

Ort: Jena Datum: 12.06.2009

gez. i.A. J. Feigel (Siegel)
 Stadtverwaltung Jena
 - Untere Jagdbehörde -

Beschlüsse des Stadtrates

Ergänzung der „Allgemeinen Zuschussrichtlinie“

- beschl. am 22.04.2009; Beschl.-Nr. 09/1729BV

Die „Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte“ wird im

Punkt 54 „Entscheidung über den Antrag“

wie folgt ergänzt:

54.

Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller mitgeteilt. Dies geschieht in der Regel schriftlich.

Wenn die Entscheidung in den zuständigen Ausschüssen getroffen worden ist, aber aufgrund eines noch nicht genehmigten Haushaltes noch keine Bewilligung möglich ist, erhält der Antragsteller einen Sachstandsbericht.

Begründung:

Solange der Haushalt nicht genehmigt ist, erhalten die Vereine, die Mittel bei den zuständigen Ausschüssen beantragen, keine offizielle Nachricht darüber, ob ihr Antrag genehmigt wurde und in welcher Höhe. Um den Vereinen Planungssicherheit zu ermöglichen, ist hier eine Änderung erforderlich.

Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses

Kostenpartung in der Straße "Am Steiger" zur Anforderung von Straßenbaubeiträgen

- beschl. am 28.05.2009; Beschl.-Nr. 09/1848-BV

1. Zur Anforderung der Straßenbaubeiträge werden in der Straße „Am Steiger“ (im Abschnitt von der „Humboldtstraße“ bis zum „Stumpfenburgweg“) die Kosten der Straßenbeleuchtung von den Gesamtherstellungskosten abgespalten.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straße "Pennickental" (von "Wöllnitzer Straße" bis zur Straße "Am Geißberg")

- beschl. am 28.05.2009; Beschl.-Nr. 09/1760-BV

1. Die Stadt Jena beabsichtigt, die Straße "Pennickental" zwischen der "Wöllnitzer Straße" und der Straße "Am Geißberg" grundhaft zu erneuern. Für diese Herstellungsmaßnahme sollen die beitragspflichtigen Anlieger nach dem ThürKAG und der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Jena später anteilig zu Straßenbaubeiträgen herangezogen werden.

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

Vereinszuschüsse 2009

Der Jugendhilfeausschuss hat für Vereine seines Zuständigkeitsbereiches folgende Zuschüsse beschlossen:

Träger	Fördersumme
DJR e.V.	148.825 €
Komme e.V. (Klex)	311.144 €
Kindersprachbrücke Jena e.V.	47.820 €

HivO e.V.	130.000 €
Initiative kinderfreundliche Stadt Jena e.V.	42.948 €
AWO	116.440 €
Mädchenprojekt Jena e.V.	106.000 €
midnight-fun e.V.	112.800 €
JG Stadtmitte	171.729 €
Stadtssportbund Jena e.V.	35.540 €
Komme e.V. (Schuso)	102.835 €
Jenaplanpädagogik	39.920 €
Mädchenprojekt Jena e.V. / Diskurs e.V.	214.420 €
ÜAG	67.018 €
Schulbezogene Jugendarbeit	105.891 €
Fanprojekt Jena e.V.	31.060 €
ÜAG (Schuso Berufsfachschulen)	30.000 €
ÜAG (Kompetenzagentur)	24.421 €
Drudel 11 e.V.	80.667 €
BDP	19.920 €
Fonds Jugendsozialarbeit	11.000 €
Fonds Interkulturelle Bildung	10.000 €
Fonds Politische Bildung	20.000 €
Erlebnispäd/neu Gesundheitserz.	9.340 €
Jugendzimmer	2.500 €
Ferien vor Ort	8.000 €
Gesamtausgabe freie Träger	2.000.238 €
Einnahme Jugenpauschale	400.892 €
Kommunaler Zuschuss	1.599.346 €

Öffentliche Bekanntmachungen

Fördermittelvergabe 2009 durch den Eigenbetrieb JenaKultur (KMJ)

(Stand vom 08.06.2009)

<i>Bereich Medien, Film, Radio</i>	
KOMME e.V.	
- Projektförderung	800,00 €
Glashaus im Paradies e.V.	
- Projektförderung	400,00 €
Film e.V.	
- Projektförderung	1.000,00 €
cellu l'art Festival Jena e.V.	
- Projektförderung	2.600,00 €
summerfugl	
- Projektförderung	800,00 €
Gesamt	4.800,00 €
<i>Bereich Tanzvereine</i>	
Bewegungsküche e.V.	
- Projektförderung	5.000 €
Gesamt	5.000 €
<i>Bereich Musikförderung</i>	
AIDS- Hilfe Weimar e.V.	
- Projektförderung	700,00 €
LAG Jazz in Thüringen	
- Projektförderung	3.000,00 €
Jazz im Paradies e.V.	
- Projektförderung	2.500,00 €
MGV Zwätzen e.V.	
- Projektförderung	500,00 €
Stiftung Karl von Hase	
- Projektförderung	500,00 €
Martin Hädrich/ AWO Musikprojekt	
- Projektförderung	800,00 €
Singekreis Ziegenhainer Tal e.V.	
- Projektförderung	310,00 €
Kathrin Peskowa/ Otto Schott Gym.	
- Projektförderung	300,00 €

Akademische Orchestervereinigung	
- Projektförderung	10.000,00 €
Kirchgemeinde Fraunprießnitz	
- Projektförderung	500,00 €
Blasmusikverein Carl Zeiss Jena e.V.	
- Projektförderung	730,00 €
Sinfonieorchester Carl Zeiss Jena	
- Projektförderung	500,00 €
Sängerkreis mittl. Saaletal	
- Projektförderung	350,00 €
Scintilla Divina e.V.	
- Projektförderung	1.500,00 €
Gesamt	22.190,00 €

<i>Bereich Literaturförderung</i>	
Literarische Gesellschaft Thüringen	
- Projektförderung	300,00 €
Theaterhaus/ Lesezeichen e.V.	
- Projektförderung	900,00 €
Gesamt	1.200,00 €

<i>Bereich Kunstförderung</i>	
Glashaus im Paradies e.V.	
- Projektförderung	4.000,00 €
Gesamt	4.000,00 €

<i>Bereich Bildung</i>	
Bildungslücke e.V.	
- Institutionelle Förderung	8.900,00 €
QueerWeg	
- Projektförderung	300,00 €
Theaterhaus Jena gGmbH	
- Projektförderung	8.000,00 €
Festival de Colores e.V.	
- Projektförderung	950,00 €
B. Vetter & V. Heiland GbR	
- Projektförderung	4.000,00 €
Gesamt	22.150,00 €

<i>Sonstiges</i>	
THEATERfahrendesVOLK	
- Projektförderung	1.000,00 €
Freunde und Förderer d. FSU e.V.	
- Projektförderung	640,00 €
Debattiergesellschaft Jena e.V.	
- Projektförderung	750,00 €
MoMoLo e.V.	
- Projektförderung	1.656,00 €
OV Burgau	
- Projektförderung	200,00 €
Jenaer Liederkranz 1885 e.V.	
- Projektförderung	900,00 €
Gesamt	5.146,00 €